

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 20. Sitzung (31.01.1860)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. Januar 1860.

## Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großherzoglichen Justizministeriums für 1860 und 1861.

(Drittes Beilagenheft III. 2 — 21.)

erstattet

von dem Abgeordneten **Faller**.

### A. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

#### I. Bezirksjustiz.

Die Einnahmen und Ausgaben der Bezirksjustiz sind nach der im Jahr 1857 geschehenen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung zum erstenmal in dem Budget für 1858/59 von den Einnahmen der Bezirksverwaltung, mit denen sie bis dahin vereinigt waren, gesondert worden. Die Ausscheidung geschah damals in Ermangelung eines andern Maßstabes nach einer ungefähren Schätzung.

In dem Budget für 1860/61 sind nun überall die Rechnungsergebnisse des Jahres 1858 zu Grunde gelegt. Der Durchschnitt der früheren Jahre konnte bei dem schon angeführten Umstande nicht genommen werden, weil im Jahr 1858 erstmals die Amtskasserechnungen für die Justiz und die Verwaltung von einander getrennt geführt worden sind. Uebrigens wird das Jahr 1858 einen sicherern Maßstab als der Durchschnitt der früheren Jahre geben, weil eine Erhöhung der Einnahme im Jahr 1857 dadurch eingetreten ist, daß der Beitrag der Gefangenen zu den Kosten für Unterhaltung der Gefängnisse und Aufstellung der Gefangenwärter von täglich 12 fr. auf 18 fr. erhöht wurde, und weil im Uebrigen kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß in der nächsten Periode eine wesentliche Abweichung vom Stande des Jahres 1858 in den Einnahmen und Ausgaben, namentlich in so weit sie durch die Zahl der Untersuchungen bedingt sind, eintreten werde. Wir sind demnach mit der angenommenen Grundlage einverstanden.

Wenn man das vorliegende Budget mit jenem für 1858/59 vergleicht, so ist jetzt zwar die Einnahme um 33,974 fl. niedriger gegriffen, allein dieses hat seinen guten Grund vorzugsweise in dem Umstande, daß der zu 124,693 fl. angenommene Ertrag für Untersuchungs- und Straferstehungskosten im Jahr 1858 nur 91,300 fl.

betragen hat, was zum Theil eine erfreuliche Folge der Abnahme der Untersuchungen ist, grösstentheils aber daher rührt, weil der im letzten Budget für die Repartition dieser Einnahme auf die Justiz und die Verwaltung angenommene Massstab von  $\frac{4}{5}$  und  $\frac{1}{5}$  unrichtig war; der Ertrag der polizeilichen Untersuchungs- und Strafkosten betrug nämlich 65,400 fl., während er nach dem angegebenen Massstab nur zu 31,173 fl. angenommen war.

Die Kommission beantragt, dem Budget entsprechend für 1860 und 1861

Die Einnahmen mit je . . . . .	100,460 fl.
Die Lasten und Verwaltungskosten mit je . . . . .	10,400 „
zu genehmigen.	

## II. Strafanstalten.

Dem laufenden Budget ist der Personalstand des Jahres 1859 zu Grunde gelegt, er beträgt 829 Köpfe, nämlich:

a. beim Zuchthaus Bruchsal . . . . .	294 Köpfe.
b. bei der Weiberstrafanstalt Kislau . . . . .	150 „
c. beim Arbeitshaus Freiburg . . . . .	217 „
d. beim Kreisgefängnis Mannheim . . . . .	168 „

Die Zahl der Sträflinge hat sich seit dem Jahre 1854, wo sie am grössten war und 1466 Köpfe betrug, mit jedem Jahr vermindert; voraussichtlich haben wir für die laufende Budgetperiode keine Vermehrung zu besorgen, dürfen aber auch eben so wenig auf eine weitere Abnahme mit Sicherheit rechnen. Wir haben demnach nichts dabei zu erinnern, daß ein Personalstand von 829 Köpfen dem Budget zu Grunde gelegt wurde.

Nach dieser kurzen Vorbemerkung gehen wir nun sogleich zu jenem Einnahmeposten, welcher vorzugsweise durch die Zahl der Sträflinge bedingt ist, und die hauptsächlichste Einnahme der Strafanstalten bildet, nämlich zum

### §. 3. Ertrag des Gewerbsbetriebs.

Hier wurden die früheren Budgetsätze im Verhältniß zur gegenwärtigen Kopfzahl der Sträflinge angenommen, und außerdem der Erlös aus Inventariensfücken und Materialien vom Gewerbsbetrieb, welcher bisher unter §. 2. verrechnet war, künftig aber unter §. 3. verrechnet werden soll, weshalb er auch bei §. 2. ausgeschieden ist, hinzugeschlagen.

Gegen das letztere Rechnungsverfahren, wodurch die Einnahme aus dem Gewerbsbetrieb sich etwas erhöht, ist nichts zu erinnern. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt der hier gemeinten Einnahmen beträgt:

a. beim Männerzuchthaus . . . . .	1,100 fl.
b. bei der Weiberstrafanstalt . . . . .	140 „
c. beim Arbeitshaus . . . . .	120 „
d. beim Kreisgefängnis . . . . .	200 „

zusammen . . . . . 1,560 fl.

Dagegen sind die Budgetsätze der letzten Finanzperiode keine entsprechende Grundlage für die nächste Periode, weil damals die Rechnungsergebnisse der Jahre 1854 und 1855, ja bei dem Arbeitshaus Freiburg sogar die Rechnungsergebnisse der Jahre 1852 und 1853 zu Grunde gelegt wurden, während doch bei einem Gewerbsbetrieb die zunächst vorhergegangenen Jahre jedenfalls einen richtigern Massstab für den muthmaßlichen künftigen Ertrag geben,

als es bei einer weiter rückwärts gelegenen Zeit der Fall ist. Man wird daher der Wahrheit näher kommen, wenn man den dreijährigen Rechnungsdurchschnitt von 1856/58 zu Grunde legt, da keine besonderen Verhältnisse obwalten, weshalb ein Aufgeben dieser Regel geboten wäre. Auf dieser Grundlage kommt man zu folgenden Ergebnissen:

Der durchschnittliche Personalstand der Strafanstalten in den Jahren 1856/58 war:

a. im Zuchthaus . . . . .	327 Köpfe.
b. in der Weiberstrafanstalt . . . . .	181 "
c. im Arbeitshaus . . . . .	225 "
d. im Kreisgefängniß . . . . .	190 "

Der durchschnittliche Ertrag des Gewerbsbetriebs in dieser Periode war:

ad a. . . . .	92,794 fl.
" b. . . . .	9,407 "
" c. . . . .	42,977 "
" d. . . . .	34,173 "

Bei der für die nächste Budgetperiode angenommenen oben angeführten Zahl der Sträflinge berechnet sich hiernach der Ertrag des Gewerbsbetriebs

a. beim Zuchthaus auf . . . . .	83,429 fl.
b. bei der Weiberstrafanstalt . . . . .	7,795 "
c. beim Arbeitshaus . . . . .	41,448 "
d. beim Kreisgefängniß . . . . .	30,216 "
zusammen . . . . .	162,888 fl.

Im Budget sind, einschließlich des oben erwähnten Zuschlags vom Erlös aus Inventarierstücken und Materialien, nun angenommen:

ad a. . . . .	60,800 fl.
" b. . . . .	5,700 "
" c. . . . .	34,570 "
" d. . . . .	20,200 "
zusammen . . . . .	121,270 fl.

also im Ganzen weniger . . . . . 41,618 "

Die Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften (Lasten §. 4.), welche mit dem Ertrag des Gewerbsbetriebs korrespondiren, müssen nun natürlich ebenfalls nach dem dreijährigen Durchschnitt und nach dem Verhältniß des Ertrags der Durchschnittsperiode zu dem oben ermittelten Ertrag der laufenden Finanzperiode berechnet werden.

Die Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften beliefen sich durchschnittlich in den Jahren 1856/58

a. beim Zuchthaus auf . . . . .	64,185 fl.
b. bei der Weiberstrafanstalt auf . . . . .	3,244 "
c. beim Arbeitshaus auf . . . . .	27,330 "
d. beim Kreisgefängniß auf . . . . .	24,866 "

Hiernach ergeben sich für die laufende Budgetperiode:

ad a. . . . .	57,707 fl.
„ b. . . . .	2,688 „
„ c. . . . .	26,357 „
„ d. . . . .	21,986 „
zusammen . . . . .	108,738 fl

Im Budget sind dagegen angenommen:

ad a. . . . .	45,740 fl.
„ b. . . . .	1,740 „
„ c. . . . .	21,770 „
„ d. . . . .	11,890 „
zusammen . . . . .	81,140 fl

also im Ganzen weniger . . . . . 27,598 „

Als reiner Ertrag des Gewerbsbetriebs wären also nach der Durchschnittsberechnung anzunehmen

162,888 fl.

ab . . . . . 108,738 „

bleiben . . . . . 54,150 fl.

Im Budget sind angenommen: . . . . . 121,270 fl.

ab . . . . . 81,140 „

bleiben . . . . . 40,130 „

also weniger . . . . . 14,020 fl.

Dazu kommt noch der oben angeführte Erlös aus Inventarstücken und Materialien vom Gewerbsbetrieb im Betrag von . . . . . 1,560 „

macht zusammen . . . . . 15,580 fl.

Dagegen kommt aber in Betracht, daß der umlaufende Betriebsfond der Strafanstalten sich in der zu Grund gelegten dreijährigen Durchschnittsperiode um 40,251 fl. vermindert hat. Uebrigens ist diese Verminderung nicht auf Rechnung des Gewerbsbetriebs allein zu schreiben; schon in dem Bericht über die Rechnungsnachweisungen für 1856/57 wurde hervorgehoben, daß eine Verminderung des Betriebsfonds dadurch eingetreten sei, daß bei der Ueber siedelung der Weiberstrafanstalt nach Kislau dieselbe für 14,693 fl. Inventarstücke, Naturalien und Materialien an die polizeiliche Verwahrungsanstalt abgegeben, und dagegen nur für 7,009 fl. übernommen habe. Wenn man daher auch der Verminderung des Betriebsfonds volle Rechnung trägt, und eine solche von 11,000 fl. jährlich annimmt, und an den oben berechneten 15,580 fl. in Abzug bringt, so bleiben immer noch 4,580 fl. übrig.

Das Jahr 1858, welches mit einem Personalstand von 878 Köpfen wohl den richtigsten Maßstab bieten dürfte, liefert folgendes Ergebnis:

Ertrag des Gewerbsbetriebs . . . . .	193,804 fl.
Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften . . . . .	139,386 „
reiner Ertrag . . . . .	54,418 fl.

	Uebertrag . . . . .	54,418 fl.
Bringt man davon noch in Abzug die Verminderung des Betriebsfond mit . . . . .		6,722 "
so bleiben immer noch . . . . .		47,696 fl.
welche Summe dem im letzten Budget angenommenen reinen Ertrage von 48,215 fl. nahezu gleich kommt,		
und den im gegenwärtigen Budget angenommenen Reinertrag von . . . . .		40,130 "
um . . . . .		7,566 fl.

übersteigt.

Nach dem Gesagten könnte die Einnahme füglich ungefähr um 5,000 fl. erhöht werden, ohne daß sie dadurch zu hoch hinaufgetrieben, und ihre Verwirklichung zu besorgen wäre. Dafür spricht auch der Umstand, daß die im frühern Budget angenommene reine Einnahme in der Periode von 1856/57 um 10,563 fl. überstiegen worden ist. Uebrigens war es uns mehr darum zu thun, das Budget besser, als in der Regierungsvorlage geschehen, auseinander zu setzen, und jetzt schon darauf aufmerksam zu machen, daß die Rechnungsnachweisungen seiner Zeit eine entsprechende Mehreinnahme zeigen müssen, als darum, die Einnahme zu erhöhen und den budgetmäßigen Staatszuschuß zu mindern; wir unterlassen es daher auch, eine Erhöhung der Einnahme aus dem Gewerbsbetrieb zu beantragen, in der Ueberzeugung, daß derselbe darum nicht weniger sorgfältig geführt werden wird.

Bei den übrigen Einnahmeposten ist nichts zu erinnern; sie finden ihre Begründung in den Erläuterungen der Großherzoglichen Regierung. III. 6.

Das gleiche gilt bei den Lasten.

Nur wird zu

#### §. 5. Gehalte der Verkaufseher

die Erläuterung beigelegt, daß durch die Budgetsätze, welche denen der letzten Finanzperiode gleich sind, und 6,700 fl. betragen, folgende Verkaufseher vorgeesehen werden:

a. beim Zuchthaus: 4 Verkaufseher . . . . .	à 500 fl. = 2,000 fl.	
1 " . . . . .	" 450 " = 450 "	
		2,450 fl.
b. bei der Weiberstrafanstalt: 1 Verkaufseher . . . . .	" 475 fl.	
Zuschuß für eine Aufseherin, welche zugleich Verkaufseherin ist . . . . .	25 "	500 "
c. beim Arbeitshaus: 1 Backmeister . . . . .	550 fl.	
4 Verkaufseher à 400 fl. . . . .	1,600 "	2,150 "
d. beim Kreisgefängniß: 4 Verkaufseher, worunter ein Backmeister . . . . .	à 400 fl. 1,600 "	

Das Zuchthaus in Bruchsal und die Weiberstrafanstalt Rissau beziehen das Brod von der polizeilichen Verwahrungsanstalt, und haben daher keine eigene Bäckerei.

Wir haben weder bei der Zahl der Verkaufseher, noch bei deren Gehalten etwas zu erinnern.

Schließlich wiederholt die Kommission den schon im Budgetbericht für 1856/57 ausgesprochenen Wunsch, daß hier sowohl als unten beim Staatsaufwand §. 19. und 20. künftig in der Begründung zum Budget der Bedarf für Gehalte in ähnlicher Weise berechnet werde, wie solches bei den zum Geschäftskreise des Großherzoglichen Ministeriums des Innern gehörenden Anstalten geschieht.

Die Kommission beantragt hiernach:

für jedes der Jahre 1860 und 1861	
die Einnahme mit . . . . .	127,380 fl.
die Lasten mit . . . . .	93,141 "
	<hr/>
Rest . . . . .	34,239 fl.

in das Budget aufzunehmen.

## B. Eigentlicher Staatsaufwand.

### Lit. I. Ministerium.

Hier werden lediglich die im letzten Budget bewilligten Summen im Gesamtbetrag von 27,078 fl. gefordert. Der Effectivetat stimmt damit überein, mit dem Anfügen, daß von der Besoldung des Präsidenten, der zugleich dem Ministerium des Innern vorsteht, der Bestimmung des Budgets gemäß die Hälfte mit 3,000 fl. nicht verwendet worden sei.

Die Budgetkommission hat schon in ihrem letzten Bericht erklärt, daß sie den Zustand, wo der Präsident des Justizministeriums zugleich dem Ministerium des Innern vorstehe, nicht als einen bleibenden betrachte, und daher die Beibehaltung des vollen Besoldungssatzes für den Präsidenten beantragt, mit der Bestimmung, daß, so lange die Verbindung der beiden Ministerien in der Person eines Präsidenten fortdauere, die Besoldung auf dem Etat eines jeden Ministeriums zur Hälfte zu verrechnen sei; sie wiederholt hiermit diese Erklärung, mit dem geziemenden Anfügen, daß selbstverständlich eine Ersparniß von 3,000 fl. nicht in Betracht kommen darf, wenn es sich darum handelt, dem Justizministerium einen eigenen Präsidenten zu geben, und stellt schließlich den Antrag:

für die Jahre 1860 und 1861	
die Besoldungen mit . . . . .	23,600 fl.
die Gehalte mit . . . . .	2,258 "
den Büreaufwand mit . . . . .	1,220 "
	<hr/>
zusammen . . . . .	27,078 fl.

zu genehmigen.

### Lit. II. Oberhofgericht.

Hier werden 200 fl. mehr als im letzten Budget bewilligt sind, gefordert; sie sind zur Aufbesserung der Besoldung des Bizkanzlers bestimmt, die auf 3,200 fl. erhöht werden soll; sie wurden schon im letzten Budget verlangt, aber nicht bewilligt, weil man bei der allgemeinen Aufbesserung der Besoldungen als Regel angenommen hatte, daß die Maximalsätze der Besoldungen in denjenigen Kategorien, in welchen diese Sätze den Betrag von 2,200 fl. übersteigen, nicht erhöht werden sollen. Inzwischen ist dieser von der Budgetkommission aufgestellte Grundsatz von der hohen Kammer in der Sitzung vom 12. Februar 1858 bei den Besoldungen der Vorstände nicht für anwendbar erklärt, und sind namentlich die Besoldungen der Hofgerichtsdirektoren von bisherigen 2,800 fl. auf 3,000 fl. erhöht worden. Die Wiederherstellung des früheren richtigen Verhältnisses zwischen der Besoldung des Hofgerichtsdirektors und des Bizkanzlers verlangt nunmehr allerdings die Erhöhung der letztern auf 3,200 fl.

Im Uebrigen ist der letzte Budgetsatz unverändert.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag:

die ganze geforderte Summe für die Jahre 1860 und 1861 mit . . . . . 50,700 fl.  
zu bewilligen

### Tit. III. Hofgerichte.

In dem letzten Budget waren für die Besoldungen von 51 Kollegialmitgliedern der Hofgerichte einschließlich der Staatsanwälte 91,200 fl. bewilligt, und sind nach dem Effektivetat auch wirklich vergeben.

Jetzt werden weitere 800 fl. zu Aufbesserungen gefordert, weil von den im letzten Budget bewilligten Mitteln nur ein Theil der Kollegialmitglieder habe angemessen besoldet werden können.

Mit der Bewilligung der geforderten Summe wird sich die durchschnittliche Besoldung eines Kollegialmitgliedes auf 1,804 fl. belaufen. Nach dem letzten Bericht und Antrag der Kommission würde der Durchschnitt sich sogar auf 1,811 fl. berechnet haben. Die Besoldungen der Kollegialmitglieder wurden aber dadurch herunter gedrückt, daß die hohe Kammer gegen den Antrag der Kommission die Anstellung von zwei Direktoren bewilligt hat, womit zwei Kollegialmitglieder mit dem höchsten Besoldungssatz von je 2,400 fl. weggefallen sind. Eine Vergleichung der Besoldungen der Mitglieder der Hofgerichte mit jenen der Mitglieder der Kreisregierungen zeigt auch, daß bei den erstern einzelne Kollegialbeamte mit gleichem Dienstalter eine geringere Besoldung haben, als bei den letztern. Es ist nicht die Ansicht der Kommission, daß die Kollegialbeamten der Hofgerichte geringer als jene der Verwaltungsmittelstellen besoldet sein sollen.

Wir finden hiernach die Anforderung von 800 fl. zu Besoldungsaufbesserungen begründet.

Im Uebrigen sollen die früheren Budgetsätze unverändert bleiben.

Wir kommen demnach zu dem Antrag:

die Mehrforderung von 800 fl. und damit den ganzen Budgetsatz von jährlich 167,158 fl. für die Hofgerichte zu genehmigen.

### Tit. IV. Bezirksjustiz.

#### §. 1. Besoldungen der Amtsrichter.

In dem letzten Budget forderte die Großherzogliche Regierung zu Besoldungen für 98 Amtsrichter 135,800 fl. Bewilligt wurden aber nur 128,200 fl. Die Bewilligung geschah auf den Grund des Effektivetats in der Art, daß jedem Beamten eine Zulage von 200 fl. gegeben werden konnte. Der Besoldungsdurchschnitt berechnete sich auf 1,308 fl. In keiner andern Beamtenklasse sind größere Besoldungsaufbesserungen bewilligt worden, und die Budgetkommission glaubte um so mehr, daß hier dem Bedürfnis nachhaltig genügt sei, da bei keiner andern Beamtenkategorie der Abgang durch Beförderungen so groß ist, als bei den Amtsrichtern, und der Zugang regelmäßig wieder durch Neuestellte mit der niedersten Besoldung geschieht.

Die Großherzogliche Regierung fordert nun gleichwohl weitere 3,000 fl. zu Aufbesserungen, weil die im letzten Budget als erforderlich bezeichnete Aufbesserung der Amtsrichter mit der bewilligten Summe nicht habe erreicht werden können, indem namentlich noch 9 Amtsrichter auf dem niedern Satz von 800 fl. stünden, und nur wenige sich im Bezug der mittleren und höheren Besoldungen befänden.



Zu dieser Erläuterung ist zu bemerken, daß nach dem Effectivetat von 98 Amtsrichtern 46 im Bezug der mittleren und höheren Besoldungen von 1,300 bis 2,000 fl. sind, und 52 Amtsrichter Besoldungen von 1,200 fl. abwärts bis 800 fl. haben.

Der Grund, warum die auf dem letzten Landtage bewilligte Summe sich unzureichend zeigte, liegt darin, weil während der Vereinigung der Rechtspflege mit der Verwaltung die Justizbeamten im Ganzen geringere Besoldungen hatten, als andere Bezirksbeamte, und daß nach geschehener Trennung die Großherzogliche Regierung es als nothwendig erkannte, die Justizbeamten nach und nach den übrigen Bezirksbeamten in den Besoldungen annähernd gleich zu stellen. Zu diesem Behuf werden daher auch jetzt 3,000 fl. zu Besoldungszulagen gefordert.

Nach Ansicht des Effectivetats und insbesondere in Betracht, daß, wie oben schon angeführt, 52 Amtsrichter erst in dem Bezug der niederen Besoldungen von 800 fl. bis 1,200 fl. sich befinden, hält die Kommission eine Aufbesserung für nothwendig, und glaubt, die Bewilligung der ganzen geforderten Summe der hohen Kammer empfehlen zu sollen. Es ergibt sich dann eine Durchschnittsbefoldung von 1,338 fl., welche jener anderer Bezirksbeamten, mit denen die Amtsrichter ungefähr gleiche Ansprüche zu machen haben, z. B. der Domänenverwalter und Obereinnehmer, nahezu gleich kommt.

Zugleich will aber auch die Kommission nicht unterlassen, ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß mit dieser Bewilligung der Besoldungsetat der Amtsrichter mit einer Summe dotirt ist, welche als eine nachhaltig zureichende zur Befriedigung begründeter Anforderungen betrachtet werden muß, zumal da eine große Zahl der Amtsrichter einestheils noch in einem jüngeren Dienstalter sich befindet, und anderntheils eine höhere Besoldung durch Beförderung zu andern Staatsstellen erlangt, was nicht ebenso bei andern Bezirksbeamten der Fall ist.

### §. 2. Besoldungen der Amtsgerichtsärzte und Chirurgen.

Im letzten Budget wurde genehmigt, daß die normale Zulage von 100 fl. für die Amtsgerichtsärzte, und von 40 fl. für die Amtsgerichtschirurgen denselben alle 5 Jahre verliehen werden soll. Darnach waren für Besoldungen

für 1858 . . . . .	22,982 fl.
und für 1859 . . . . .	23,342 „

vorgesehen

Nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen beträgt der Effectivetat für 11 Amtsgerichtsärzte und 70 Chirurgen . . . . . 22,640 fl.  
hiezukommen für die nächste Budgetperiode für 14 Normalzulagen für die Chirurgen à 40 fl. . . . . 560 „  
wornach sich der Budgetsatz ergibt von . . . . . 23,200 fl.

### §. 3. Gehalte der Amtsgerichtsverweser und Amtsgerichtsgehilfen.

Im letzten Budget wurden aus Versehen nur für 10 Amtsgerichtsgehilfen à 600 fl. = . . . . . 6,000 fl. verlangt, während 12 ständig angestellte Referendäre vorhanden waren; inzwischen ist eine weitere Dienstaushilfe in Pforzheim wegen der durch die Zunahme der Bevölkerung vermehrten Geschäfte hinzugekommen. Es werden daher zu dem früheren Budgetsatz ad 7,780 fl. weitere 1,800 fl. für 3 Referendäre, zusammen . . . . . 9,580 fl. gefordert, wogegen nichts zu erinnern ist, und wobei noch angefügt wird, daß unter dieser Summe, ebenso wie im letzten Budget, 1,780 fl. für vorübergehende Dienstaushilfe begriffen sind.

#### §. 4. Gehalte der Amtsgerichtsaktuare.

Die Forderung von 79,745 ist der frühere Budgetsatz, wobei für 147 Aktuare und Defopisten in runder Zahl 400 fl. auf den Kopf berechnet waren.

Das Rechnungsergebniß entspricht dem Budgetsatz, dessen Genehmigung beantragt wird.

#### §. 5. Gehalte der Amtsgerichtsdienner.

Der frühere Budgetsatz von 35,079 fl. soll auf 37,182 fl. 45 fr. erhöht werden. Diese Erhöhung rührt daher, daß 20 Gefangenwärter von der zweiten Klasse mit 421 fl. Gehalt in die erste Klasse mit 442 fl. Gehalt vorrücken, daß ferner zwei weitere Amtsgerichtsdienner bei dem Landamtsgericht Freiburg und dem Amtsgerichte Pforzheim angestellt werden mußten, indem der Gefangenwärter nicht zugleich auch den Gerichtsdienst besorgen konnte, und daß endlich der Gehalt der Amtsgerichtsdienner, wie es früher schon bei den Gefangenwärttern geschehen ist, von 300 fl. auf 400 fl. erhöht werden soll. Der Budgetsatz ist durch das Gesagte gerechtfertigt, namentlich ist gegen die Gehaltserhöhung nichts zu erinnern, nachdem der frühere Bezug der Zustellungsgebühren vielfach von den Amtsgerichtsdiennern auf die Gerichtsboten übergegangen ist, und da 400 fl. für den Lebensunterhalt einer Familie kaum zu reichend sind.

#### §. 6. Bureaukosten der Amtsgerichte.

Statt des letzten Satzes von . . . 23,478 fl.

werden jetzt . . . . . 26,305 „

gefördert, also mehr . . . . . 2,827 fl.

Der Bedarf an Schreibmaterialien u., welcher im letzten Budget nur für 315 Personen à 40 fl. angenommen war, muß jetzt für 318 Personen berechnet werden, nachdem, wie oben erwähnt, drei Referendäre dazu gekommen sind.

Eine weitere und hauptsächlichste Steigerung kommt beim Aufwand für Holz vor, welcher sich von 8,958 fl. auf 11,685 fl. erhöht hat, was eine Folge der gestiegenen Holzpreise ist. Das für die Büreaus erforderliche Holzquantum wurde im Jahr 1858 nach Beschaffenheit der Räumlichkeiten von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern festgesetzt, und im übrigen wird das Holzaversum jährlich nach den jeweiligen Holzpreisen bestimmt.

Gegen den erhöhten Budgetsatz von 26,305 fl. ist hiernach nichts zu erinnern, wobei noch angefügt wird, daß der Aufwand im Jahr 1858 nach der Rechnung 32,076 fl. betragen hat.

#### §. 7. Bureaukosten der Amtsgerichtsärzte.

Gegen die Erhöhung des Bureaukostenaversums von 8 fl. auf 12 fl., wodurch die Amtsgerichtsärzte den Amtsärzten gleich gestellt werden, wird wohl nichts zu erinnern sein; im Uebrigen ist der frühere Ansatz beibehalten worden, wornach sich jetzt der Budgetsatz ergibt von 784 fl.

#### §. 8. Reisekosten der Amtsgerichtsärzte und Chirurgen.

Bei der Zahl von 79 Personen mit einem Aversum von je 120 fl. ergibt sich der Satz von 9,480 fl.

#### §. 9., 12., 13., 15. und 16.

Hier sind überall die Ergebnisse der Rechnung des Jahres 1858 als Budgetsatz angenommen; es geschah aus

dem gleichen Grund, aus welchem auch oben bei den Einnahmen das Jahr 1856 zum Maßstab genommen wurde, nämlich weil erstmals in diesem Jahr der Aufwand für die Justiz und die Verwaltung in den Rechnungen gesondert dargestellt ist; wir können daher diese Grundlage nur billigen. Die Sätze des letzten Budgets sind darnach ermäßigt

bei §. 9. von	2,943 fl	auf	1,430 fl.
„ §. 13. „	135,759 „	„	107,930 „
„ §. 15. „	11,900 „	„	8,610 „

dagegen erhöht

bei §. 12. von	21,500 fl.	auf	22,850 fl.
„ §. 16. „	950 „	„	1,670 „

Was insbesondere die Verminderung des Aufwandes auf die Strafrechtspflege im Betrage von 27,829 fl. — §. 13 — betrifft, so korrespondirt sie mit der oben angeführten verminderten Einnahme aus dem Ertrag der Untersuchungs- und Straferhebungskosten, welche im gegenwärtigen Budget um 33,974 fl. niedriger als im letzten Budget angenommen ist.

§. 10., 11. und 14.

Diese Positionen sind die früheren Budgetsätze.

Bezüglich des Bauaufwandes ad 20,700 fl. — §. 10. — wird hervorgehoben, daß im Jahr 1858 nur 15,436 fl. verwendet worden sind, und bei dem Umstand, daß die Nothwendigkeit eines außergewöhnlichen Aufwandes nicht behauptet ist, sich wohl erwarten läßt, daß der Budgetsatz auch in der laufenden Finanzperiode nicht erschöpft werden wird; übrigens sind nach dem letzten Budgetbericht 122 Gebäude daraus zu unterhalten.

Wir fassen das Gesagte in den Schlußantrag zusammen:

„den Staatsaufwand für die Bezirksjustiz in den Jahren 1860 und 1861 mit je 484,549 fl. zu genehmigen.“

#### Lit. V. Rechtspolizei.

§. 1., 2., 6, 7., 10., 11. und 12.

Hier sind die früheren Budgetsätze beibehalten worden.

Dem Satze §. 1. für Besoldungen mit 68,200 fl. kommt der Effektivetat mit 68,130 fl. nahezu gleich.

Die übrigen Posten nähern sich theils dem Durchschnitt von 1856/58, theils sind sie ihrer Natur nach so wandelbar, daß eine andere richtigere Festsetzung nicht wohl geschehen kann.

Nur bei §. 11. — Miethzinse für Dienstgebäude — läßt sich mit Wahrscheinlichkeit ein geringerer Aufwand als der Budgetsatz von 2,000 fl. erwarten, indem der Durchschnitt von 1856/58 nur 1,483 fl. ausmachte, und im Jahr 1858 der Miethzins nur 1,340 fl. betrug; wir wollen übrigens gleichwohl keine Minderung des Budgetsatzes beantragen.

§. 3. Fixe Gehalte der Notare und Assistenten.

§. 4. Gebührenantheile der Notare und Assistenten.

Der Budgetsatz für fixe Gehalte der Notare und Assistenten war vom Jahr 1850 bis zum Jahre 1856 die Summe von 27,000 fl.

Verhandlungen der 2. Kammer 1859. 58 Beilagenheft.

Im Budget für 1856/57 wurde der Budgetsatz um 3,000 fl. vermindert, also auf 24,000 fl. herabgesetzt, weil das Einkommen der Notare durch die Geschäftsgebühren in den letzten Jahren im Vergleich mit den früheren erheblich gestiegen war, und daher die fixen Gehalte theilweise eingezogen wurden; indes wurde eine Erhöhung für den Fall vorbehalten, wenn wegen Verminderung des Gebühreneinkommens eine Nothwendigkeit zu Aufbesserungen eintreten sollte.

Von diesem Vorbehalte Gebrauch machend, verlangt nun die Großherzogliche Regierung eine Erhöhung des Budgetsatzes von 24,000 fl. auf 26,000 fl., weil in Folge der Verminderung der Geschäftsgebühren eine Aufbesserung der Gehalte nothwendig geworden sei.

Es haben nun die Gebührenanteile der Notare und Assistenten betragen:

in den Jahren 1850/51 durchschnittlich	172,012 fl.
" " " 1852/53 "	249,203 "
" " " 1854/55 "	235,782 "
" " " 1856/57 "	196,273 "
im Jahr 1858 durchschnittlich	206,838 "

Nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1856/58, welcher dem gegenwärtigen Budget zu Grund gelegt ist, betragen also die Gebührenanteile in runder Zahl jährlich nur 199,800 fl., während sie nach dem Rechnungsdurchschnitt 1854/56 222,800 fl. und nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1852/54 sogar 248,713 fl. ausmachten. Die Gebührenanteile sind also nach dem Durchschnitt von 1856/58 um 23,000 fl. niedriger als der Durchschnitt von 1854/56, und um nahezu 49,000 fl. niedriger als der Durchschnitt von 1852/54. Eine erhebliche Erhöhung derselben ist in der laufenden Budgetperiode nicht mit Sicherheit zu erwarten, da die Verminderung der Gebühren eine Folge der Abnahme der den Notaren im Jahr 1851 übertragenen Vollstreckungen ist, und diese nicht wieder in gleichem Maße, so wollen wir hoffen, sich vermehren werden.

Zwar wurde durch eine Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 5. August 1858 der Gebührenanteil in wenigen Fällen etwas erhöht. Der Erfolg dieser Aufbesserung wird sich aber erst später zeigen, da zur Zeit noch keine Nachweisungen darüber vorliegen.

Dagegen hat sich die Zahl derjenigen, welche sich in diese Gebühren theilen, nämlich der Notare, Assistenten, Theilungskommissäre und Praktikanten, mit der Zeit vermehrt, sie belief sich nach der vom Großherzoglichen Justizministerium erhaltenen Auskunft im Jahr 1852 auf 323, im Jahr 1855 auf 340 und im Jahr 1858 auf 362 Köpfe.

Die beantragte Erhöhung der fixen Gehalte ist durch das Gesagte vollkommen gerechtfertigt, daher wir deren Genehmigung beantragen.

#### §. 5. Gehalte der Defopisten.

Der Budgetsatz mit 51,160 fl. entspricht dem Durchschnitt von 1856/58 und ist etwas niedriger als der frühere Satz.

#### §. 8. Abhörgebühren der Amtsrevisorate.

Ebenso.

Wir beantragen hiernach, das Budget für die Rechtspolizei im Betrag von 400,350 fl. für jedes Jahr zu genehmigen.

## Tit. VI. Strafanstalten.

## §. 7. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke.

Bei den Strafanstalten zu Bruchsal, Freiburg und Mannheim sind die bisherigen Budgetsätze beibehalten.

Bei der Weiberstrafanstalt Kislau wird dagegen eine vorübergehende Erhöhung des früheren Satzes um 400 fl., nämlich von 1,300 fl. auf 1,700 fl., beantragt, weil bei den schon alten Gebäuden weitergehende Reparaturen nothwendig seien.

Wir wollen die Nothwendigkeit dieser Reparaturen nicht bestreiten und daher auch die beantragte Erhöhung nicht beanstanden, bezeichnen sie aber ausdrücklich nur als eine vorübergehende, und erwarten im nächsten Budget die Reduzirung des Satzes.

## §. 8. Aufwand gegen Feuergefähr.

Das Gleiche gilt hier, insofern nämlich für die Anschaffung einer Feuerspritze für Kislau statt bisherigen 145 fl. jetzt 250 fl. als vorübergehender Mehraufwand gefordert werden.

## §. 9. Verpflegungs- und Heilkosten.

Der Budgetsatz, welcher für alle Strafanstalten im Ganzen angenommen ist, beträgt 62,950 fl. In der Begründung wird gesagt, daß die dreijährigen Rechnungsdurchschnitte im Verhältniß zu der angenommenen Kopfszahl der Sträflinge die Grundlage bilden.

Der Durchschnitt belief sich in der Periode von 1856/58 bei 923 Köpfen auf 71,658 fl., würde also bei 829 Köpfen einen Aufwand von 64,360 fl. ergeben; der Budgetsatz ist somit etwas niedriger, als der Rechnungsdurchschnitt angenommen, wogegen wir keine Einwendung erheben wollen. Es kommen auf den Kopf 75 fl. 56 kr.

Bei den einzelnen Anstalten ist der Budgetsatz nicht streng nach ihren Rechnungsergebnissen gebildet, sondern es wurde bei der Vertheilung der Gesamtsumme auf dieselben der Satz nach ihrem muthmaßlichen Bedürfniß bei der einen Anstalt, z. B. beim Männerzuchthaus, etwas niedriger, und bei der andern, z. B. beim Arbeitshaus in Freiburg, etwas höher genommen.

Da im Ganzen der Budgetsatz, wie oben erwähnt, unter dem Rechnungsdurchschnitt bleibt, so ist nichts dagegen zu erinnern.

## §. 10. Aufwand auf Kleidung.

Der Budgetsatz von 11,140 fl. oder 13 fl. 24 kr. per Kopf entspricht dem Rechnungsdurchschnitt.

## §. 11. Aufwand auf Bettwerk.

Gefordert werden . . . . . 2,920 fl.

Der Rechnungsdurchschnitt betrug bei 923 Köpfen 2,616 fl., macht also bei 829 Köpfen . . . . . 2,350 "

somit weniger . . . . . 570 fl.

Wir wollen gleichwohl eine Ermäßigung nicht beantragen, in der Erwartung, daß deshalb kein unnöthiger Aufwand gemacht werde.

## §. 12. Für Zimmer-, Küche-, Speise- und Trinkgeräthe.

Bei dem Budgetsatz von 865 fl. ist nichts zu erinnern; bei dem Zuchthaus in Bruchsal werden 100 fl. weniger als früher gefordert, im übrigen sind die bisherigen Sätze beibehalten.

## §. 13., 19., 20., 21., 22. und 23.

Hier sind die früheren Sätze beibehalten, und es liegt kein Grund zu ihrer Ermäßigung vor.

Was insbesondere — §. 19. — die Gehalte der Geistlichen, Lehrer, Ärzte und Buchhalter im Betrage von 8,350 fl. betrifft, so sind damit vorgesehen:

für 2 Buchhalter . . . . .	1,600 fl.
„ 3 katholische Hausgeistliche . . . . .	1,400 „
„ 3 evangelische Hausgeistliche . . . . .	1,100 „
„ 3 Hausärzte . . . . .	1,200 „
„ 2 Hauswundärzte . . . . .	460 „
„ 5 Lehrer mit Gehalten von 300 bis 700 fl. . . . .	2,400 „
„ Pastoration der Israeliten . . . . .	190 „

Die Gehalte der Verwaltungsgehilfen und Aufseher — §. 20. — im Gesamtbetrag von . . . 30,200 fl. spezifiziren sich

für 9 Gehilfen mit Gehalten von 400 bis 500 fl. . . . .	4,150 fl.
„ 5 Oberaufseher à 575 fl. bis 595 fl. . . . .	2,895 „
„ 49 Aufseher à 350 fl. bis 475 fl. . . . .	19,575 „
„ 2 Oberaufseherinnen . . . . .	850 „
„ 10 Aufseherinnen à 230 bis 300 fl. . . . .	2,370 „
„ 1 Diensthote . . . . .	140 „
„ Aushilfe . . . . .	220 „

Wir setzen voraus, daß es der Erwägung des Großherzoglichen Justizministeriums nicht entgehen wird, ob und in wie weit etwa die verminderte Zahl der Sträflinge eine Reduzirung dieses Personals als thunlich erscheinen lasse.

## §. 14. Heizungskosten.

Der Budgetsatz von 12,960 fl. ist nach der Begründung entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt nach Abzug von 750 fl., welche beim Kreisgefängniß den Reinigungskosten unter §. 16 beigeschlagen sind, mit Berücksichtigung der gesteigerten Holzpreise bestimmt worden.

Der Rechnungsdurchschnitt von 1856/58 beträgt 14,424 fl. und nach Abzug obiger 750 fl. noch 13,674 fl., ist somit höher als der jetzige Budgetsatz; noch höher ist der frühere Budgetsatz, welcher in 15,270 fl. und nach Abzug von 750 fl. in 14,520 fl. bestand. Da für die laufende Budgetperiode 94 Sträflinge weniger angenommen sind, als in der Periode von 1856/58 vorhanden waren, so wird aus diesem Grunde auch ein geringerer Aufwand für Heizung erforderlich sein.

## §. 15. Beleuchtungskosten.

Das so eben Gesagte gilt auch hier; der Budgetsatz von 6,930 fl. wurde bei der geringeren Zahl der Sträflinge für zureichend erachtet, obgleich der Rechnungsdurchschnitt höher ist, nämlich 7,834 fl. beträgt.

## §. 16. Reinigungskosten.

Der Budgetsatz von 8,130 fl. besteht nach der Begründung aus dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt im Verhältniß zu der angenommenen Kopfszahl, unter Beischlagung der oben §. 14. erwähnten 750 fl. beim Kreisgefängniß.

Der Rechnungsdurchschnitt betrug aber bei 923 Köpfen 8,926 fl., würde also bei 829 Köpfen einen Budgetsatz von 8,017 fl., und unter Zuschlagung von 750 fl. einen Satz von 8,767 fl. ergeben. Uebrigens kommen auch bei dem niederen Budgetsatz, selbst wenn man die zugeschlagenen 750 fl. außer Berechnung läßt, die Reinigungskosten per Kopf auf 8 fl. 54 kr., während früher nur 8 fl. 32 kr. dafür angenommen waren. Wir haben hiernach gegen den Budgetsatz nichts zu erinnern.

#### §. 17. Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse.

Der Budgetsatz ist 1,000 fl.; nachdem er im letzten Budget von 1,150 fl. auf 950 fl. herabgesetzt worden ist, zeigt sich nach der Begründung die Nothwendigkeit einer kleinen Erhöhung von 50 fl. bei dem Zuchthaus in Bruchsal.

#### §. 18. Befoldungen der Beamten.

Im letzten Budget wurden für Befoldungsbesserungen 1,300 fl. bewilligt; darnach wurde der Befoldungssatz für 10 Beamte auf . . . . . 13,200 fl. festgesetzt.

Der Effectivetat beträgt aber nur . . . . . 12,300 fl.

also weniger . . . . . 900 fl.

Der Unterschied rührt daher, daß inzwischen an die Anstalten zu Bruchsal und Kislau Vorsteher mit geringeren Befoldungen gekommen sind, und an einer Anstalt statt eines Verwalters nur ein Buchhalter angestellt ist.

Es wird nun von der Großherzoglichen Regierung die Beibehaltung des früheren Budgetsatzes beantragt.

Die überschüssigen 900 fl. werden aber in der laufenden Budgetperiode nicht vollständig zu Befoldungszulagen erforderlich sein; nach der Ansicht der Kommission sind 500 fl. zureichend, wornach der Budgetsatz um 400 fl. ermäßigt werden kann.

Wir beantragen nach dem Gesagten:

1. bei §. 18. den Budgetsatz für Befoldungen von 13,200 fl. auf 12,800 fl. zu ermäßigen;
2. im Uebrigen den Staatsauswand für die Strafanstalten in den Jahren 1860 und 1861 im Betrag von je 168,235 fl. zu genehmigen.

#### Lit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der frühere Budgetsatz mit 5,853 fl., welcher dem Durchschnitt von 1855/56 entspricht, ist beibehalten. Der Durchschnitt von 1857/58 beträgt 10,120 fl.; wie in den Rechnungsnachweisungen gezeigt wurde, kamen aber im Jahre 1857 außergewöhnliche, in gleichem Maaße nicht wiederkehrende Ausgaben vor, weshalb der frühere Budgetsatz für zureichend erachtet wird.